

**Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Ordnung
Feuer- und Bevölkerungsschutz**

Stand 11-2017

Merkblatt

Brandsicherheitswachen

1. Zweck

Mit diesem Merkblatt soll erreicht werden, dass Brandsicherheitswachen nach gleichen Grundsätzen angeordnet und durchgeführt werden.

2. Begriff

Die Brandsicherheitswache ist in der Regel eine Wache der Stadtfeuerwehr, die während Veranstaltungen z.B. in Versammlungsstätten, als *vorbeugende organisatorische Brandschutzmaßnahme* zur Verfügung steht.

3. Rechtsgrundlagen

**3.1. Gesetz über den Brandschutz-, Hilfeleistungs-,
Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG) vom
17.12.2015**

§ 27 BHKG; Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

(3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

Kommentierung Schneider 9. Auflage

1. Veranstaltung

Unter Veranstaltung ist jede größere Ansammlung von Menschen, wie z.B. Versammlungen, Theateraufführungen, Ausstellungen, Zirkusvorführungen, Messen, Märkte, große Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen und dergleichen zu verstehen.

2. Erhöhte Brandgefahr

Die erhöhte Brandgefahr besteht in der Regel dann, wenn in den besonderen Räumen der Veranstaltung sehr viele feuergefährliche Stoffe lagern oder verwendet worden sind oder wenn sonstige Feueranfälligkeiten - wie große Hallen mit entsprechenden Zuglüften - hinzukommen. Die erhöhte Brandgefahr kann sich allerdings auch aus der Besonderheit der Veranstaltung ergeben, z.B. dann, wenn in größerem Umfange offene Feuer wie z.B. bei großen Folklore- oder Campingveranstaltungen, bei Feuerwerken verwendet werden oder bei Großveranstaltungen im Grünen, wenn Wald und Natur eine erhöhte Waldbranddisposition durch trockenes Laub usw. aufweisen.

3. Gefährdung von Personen

3.1 Als weitere Voraussetzung für die Gestellung einer Brandsicherheitswache verlangt das Gesetz, dass bei Ausbruch des Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet würde (zur Gefährdung durch pyrotechnische Effekte vgl. Tügel in „Brandschutz“ 2003 S.434). Das heißt, dass sich eine große Menschenmenge in dem Gefahrenbereich aufhalten muss.

3.2 Eine zahlenmäßige Festlegung ist auch hier nicht möglich. Hier muss die Gemeinde in eigener Verantwortung entscheiden.

3.3 Der Begriff „Gefährdung einer großen Anzahl von Personen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung (so OLG Celle SgE Feu § 24 I FSHG Nr.1).

Zum Begriff „zahlreiche Menschen“ in §1 Abs.2 BHKG vgl. die dortigen Anmerkungen 9 und 10.1 zu § 1 BHKG.

4. Rechtzeitige Anzeige

4.1 Um die Gemeinde in die Lage zu versetzen, die Entscheidung zu treffen, ob eine Brandsicherheitswache gestellt werden muss, ist eine rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter erforderlich. Das muss nicht immer der Betreiber der baulichen Anlage sein.

4.2 Eine Anzeige ist nur dann rechtzeitig, wenn der Gemeinde im normalen Geschäftsablauf ausreichend Zeit verbleibt, die Entscheidung zu treffen und das notwendige Personal zu benachrichtigen.

4.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, kann gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 BHKG mit einer Geldbuße belegt werden.

5. Entscheidung

Die Gemeinde entscheidet nach Anhörung des Leiters der Feuerwehr, ob die Gestellung einer Brandsicherheitswache erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung unter Abwägung der Brandgefährdung in den konkreten Räumlichkeiten und den vom Veranstalter getroffenen Vorkehrungen.

Wenn sowohl eine erhöhte Brandgefahr (siehe oben Anm.2 zu § 27 BHKG) als auch die Annahme gerechtfertigt ist, dass bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist (siehe Anm.3 zu § 27 BHKG), muss eine Brandsicherheitswache eingerichtet werden (so auch Fehn/Selen, a. a. O. B 8.2.3).

6. Auflagen

6.1 Die Gemeinde kann der Entscheidung, dass eine Brandsicherheitswache gestellt werden muss, auch Auflagen beifügen. Diese Auflagen richten sich an den Veranstalter. Ein Verstoß hiergegen ist nicht bußgeldbewehrt.

6.2 Eine solche Auflage kann sich sowohl auf die personelle als auch auf die Ausstattung mit Material und Fahrzeugen sowie auf die Art und Weise der Durchführung der Brandsicherheitswache beziehen.

7. Baurechtliche Vorschriften

Die Vorschrift des § 27 BHKG gilt nur subsidiär (so auch Kloepfer a. a. O. § 12 Rn. 70) gegenüber den baurechtlichen Vorschriften, bei denen ohnehin schon eine Brandsicherheitswache nach Bauordnungsrecht gefordert werden kann (siehe z.B. § § 24 Abs. 5, 25, 38 Abs. 3, 41 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016. Siehe auch den RdErlaß des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 20.2.2008 (MBL. NRW. 2008 S.114 – in der jeweils geltenden Fassung) über den Bau und den Betrieb „Fliegender Bauten“.

3.2. Verordnung über den Bau und Betrieb von Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016

beispielhafte Aufzählung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften des Teils 1 gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsräume, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben.

2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht.

3. Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, und die jeweils für insgesamt mehr als 5000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind.

§ 2 Begriffe

(1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere

erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften.

(2) Erdgeschossige Versammlungsstätten sind Gebäude mit nur einem Geschoss ohne Ränge oder Emporen, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt. Dabei bleiben Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung technischer Anlagen und Einrichtungen dienen.

(3) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios.

(4) Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen. Für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.

(5) In Versammlungsstätten mit einem Bühnenhaus ist

1. das Zuschauerhaus der Gebäudeteil, der die Versammlungsräume und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst,
2. das Bühnenhaus der Gebäudeteil, der die Bühnen und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst,
3. die Bühnenöffnung die Öffnung in der Trennwand zwischen der Hauptbühne und dem Versammlungsraum,
4. die Bühne der hinter der Bühnenöffnung liegende Raum mit Szenenflächen; zur Bühne zählen die Hauptbühne sowie die Hinter- und Seitenbühnen einschließlich der jeweils zugehörigen Ober- und Unterbühnen,
5. eine Großbühne eine Bühne
 - a) mit einer Szenenfläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m²,
 - b) mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung oder
 - c) mit einer Unterbühne,
6. die Unterbühne der begehbare Teil des Bühnenraumes unter dem Bühnenboden, der zur Unterbringung einer Untermaschinerie geeignet ist und
7. die Oberbühne der Teil des Bühnenraumes über der Bühnenöffnung, der zur Unterbringung einer Obermaschinerie geeignet ist.

(6) Mehrzweckhallen sind überdachte Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten.

(7) Studios sind Produktionsstätten für Film, Fernsehen und Hörfunk und mit Besucherplätzen.

(8) Foyers sind Empfangs- und Pausenräume für Besucherinnen und Besucher.

(9) Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.

(10) Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.

(11) Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

(12) Sportstadien sind Versammlungsstätten mit Tribünen für Besucherinnen und Besucher und mit nicht überdachten Sportflächen, die durch Tribünen allseitig umschlossen sind.

(13) Freisportanlagen sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Sportflächen, die nicht durch Tribünen allseitig umschlossen sind.

(14) Tribünen sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen (Stufenreihen) für Besucherinnen und Besucher.

(15) Innenbereich ist die von Tribünen umgebene Fläche für Darbietungen.

§ 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat die Betreiberin oder der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle der Betreiberin oder Betreiber bestätigt, dass sie oder er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

Teil 4 Betriebsvorschriften

Die Betriebsvorschriften der SBauVO (§§ 31 ff.) sind zu beachten.

3.3. Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVV) vom 8. September 2000 in Verbindung mit der Richtlinie über den Bau und den Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR NRW) vom 20.02.2008

beispielhafte Aufzählung:

FIBauVV; Allgemeines

1.1 Fliegende Bauten sind nach § 79 Abs.1 der Landesbauordnung (BauO NRW) bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Wesentliches Merkmal eines fliegenden Baues ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück.

6.5 FIBauR; Brandsicherheitswache (Brandsicherheitswache)

6.5.1 Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein bei Veranstaltungen in

- a) Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Ausstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und
- b) Zirkuszelten mit mehr als 1.500 Besucherplätzen.

6.5.2 Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.

4. Maßnahmen der Verwaltung

Aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften sowie deren Anwendungsgebiete ist die Feststellung der Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache zu konkretisieren. Einheitliche Anforderungen an die Brandsicherheitswache sind ferner festzuschreiben damit Dritte die Aufgaben der Brandsicherheitswache, im Rahmen eines Verwaltungsaktes, aufgrund gesetzlicher Vorgaben übertragen bekommen können.

Aufgrund der obliegenden Prüfpflicht durch die Stadt, sind dem zuständigen Fachbereich Ordnung (FB 1) von den koordinierenden Fachbereichen (z.B. FB 3, FB 5), rechtzeitig, d.h. im Regelfall 14 Tage vor Durchführung der Veranstaltung, alle in städtischen Gebäuden und im Freien stattfindenden Veranstaltungen bei denen voraussichtlich eine Brandsicherheitswache erforderlich wird, mitzuteilen. Gleiches gilt für Abnahmen von Fliegenden Bauten durch den FD 6/30.

Bei nicht städtischen Gebäuden und Veranstaltungen im Freien ist davon auszugehen, dass der Eigentümer, Pächter, Betreiber oder Veranstalter diese anzeigt bzw. genehmigen lässt (z.B. durch Schankgenehmigung, Genehmigungen für Feuerwerk, Straßensperrungen etc.) und so von Amtswegen durch FB 1 geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Gestellung einer Brandsicherheitswache erfüllt werden.

4.1. Erfordernis

In Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen wird von FD 1/20 in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr festgelegt, dass eine Brandsicherheitswache insbesondere bei folgenden Veranstaltungen notwendig sein kann:

- Versammlungsstätten, -räume nach SBauVO
- Messen und Ausstellungen
- Zirkus
- Volksfeste
- Jahrmärkte und große Straßenfeste
- Motorflugveranstaltungen
- Großfeuerwerke
- Veranstaltungen mit vergleichbarem Gefahrenpotential

Die konkrete Notwendigkeit ist nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Gleichzeitige Anwesenheit vieler Personen
- Veranstaltungen im Freien/in Gebäuden
- Umgang mit offenem Feuer
- Leicht entzündliche, brand- und explosionsgefährliche Stoffe
- Hoher Technikeinsatz während der Veranstaltung
- Allgemeine Sicherheitslage

4.2. Anforderungen, Organisation und Stärke der Brandsicherheitswache

Die Brandsicherheitswache darf nicht anderweitig eingesetzt werden und muss für die festgelegte Zeit in ihrer Gesamtstärke anwesend sein.

Die Brandsicherheitswache ist eine vorbeugende organisatorische Brandschutzmaßnahme, sie kompensiert nicht bauliche Mängel.

4.3. Anforderungen an die Brandsicherheitswache

4.3.1. Wachposten

- Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 67 Jahre oder bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst
- Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann (FF) oder abgeschlossene Grundausbildung (BF)
- Kenntnisse über die Versammlungsstätte (z.B. Bestuhlungsplan, Brandschutzordnung, Meldewege, Alarmierung, Rettungswege)
- Kenntnisse über Aufgaben der Brandsicherheitswache
- Kenntnisse über die anzuwendenden Rechtsvorschriften
- Kenntnisse über Organisation, Einsatzplanung, Ausstattung und Einsatztaktik der örtlichen Feuerwehr

4.3.2. Wachhabender (Führer der Brandsicherheitswache)

- Anforderungen wie an Wachposten
- Bis zu einer Gesamtstärke der Brandsicherheitswache von 0/0/3/3; abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer (FF) oder Laufbahn für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, sofern sich aus der Art der Veranstaltung oder Versammlungsstätte nicht die Notwendigkeit einer höheren Qualifikation ergibt.
- Ab einer Gesamtstärke der Brandsicherheitswache von 0/1/3/4; Ausbildung zum Gruppenführer (FF oder BF), sofern sich aus der Art der Veranstaltung oder Versammlungsstätte nicht die Notwendigkeit einer höheren Qualifikation ergibt
- Kenntnisse über die Aufgaben des Wachhabenden
- Mindestens 2 Jahre Erfahrung als Wachposten oder mindestens 30 Std. Dienst als Wachposten

4.4. Diensterteilung

Sofern die Brandsicherheitswache nicht an Dritte übertragen wurde ist die Diensterteilung Aufgabe des Leiters der Feuerwehr o.V.i.A. .

Er legt schriftlich fest, wie die Brandsicherheitswache durchgeführt wird:

- Den Wachhabenden und die Posten,
- Dienstanzug und Dienstende, evtl. Ablösung,
- Dienstanzug, PSA,

- Ausrüstung, Fahrzeug,
- Besondere Hinweise, soweit bekannt.

4.5. Dienstbeginn und Dienstende

Der Dienstantritt ist in der Regel 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, denen eine brandschutztechnische Begehung und/oder Überprüfungen von z.B. Feuerwehr-Zufahrten vorausgehen muss, ist je nach Art und Umfang der Begehung, der Zeitpunkt des Dienstantritts festzulegen. Die Brandsicherheitswache endet in der Regel 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.

4.6. Dienstkleidung und PSA

Die Brandsicherheitswache wird grundsätzlich in Dienstkleidung durchgeführt, sodass die Brandsicherheitswache auch äußerlich als solche zu erkennen ist. Je nach Art der Veranstaltung ist die PSA entsprechend zu ergänzen.

4.7. Bericht der Brandsicherheitswache

Über den Brandsicherheitswachdienst ist ein Bericht (Anlage 1) anzufertigen und innerhalb von 3 Werktagen an den FB 1 weiterzuleiten (ggf. Kostenersatzpflicht durch Dritte). Bei Brandsicherheitswachen die durch die Stadtfeuerwehr gestellt werden, erhält der Leiter der Feuerwehr eine Kopie durch diese.

4.8. Kosten

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin vom 20.05.2016 i. V. m. § 52 Abs. 2 BHKG in der zurzeit gültigen Fassung kann die Stadt Ersatz der durch die Brandsicherheitswache entstandenen Kosten verlangen. Die Kosten für eine Brandsicherheitswache trägt jeweils der Betreiber bzw. derjenige in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wurde. Der Kostenersatz richtet sich nach der vorgenannten Satzung.

4.9. Stärke, Fahrzeuge der Brandsicherheitswache

Die Mindeststärke einer Brandsicherheitswache ist in der Regel mit zwei Einsatzkräften vorzusehen. Sie kann je nach Gefahrenpotential erhöht werden. Auf die Stärke der Brandsicherheitswache kann die unmittelbare Nähe eines Feuerwehrstandortes ggf. Berücksichtigung finden.

Beispiele ergeben sich aus *Tabelle 1*

<i>Art der Veranstaltung</i>	<i>Mannschafts- stärke</i>	<i>Fahrzeug</i>
Versammlungsstätten, -räume (ab 750 Besucher unter Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen)	0/0/2/2	MTF, ELW
Fest- und Versammlungszelte (ab 5000 Besucher unter Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen)	0/1/3/4	LF
Zirkuszeltel (ab 1.500 Besucher unter Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen)	0/1/3/4	LF
Messen und Ausstellungen	0/1/5/6	LF

Volksfeste	0/1/5/6	LF
Jahrmärkte und große Straßenfeste	0/1/5/6	LF *
Großfeuerwerk	0/1/2/3	LF
Motorflugveranstaltungen	0/1/8/9	LF
Sportveranstaltungen	Festlegung im Einzelfall	
Veranstaltungen mit vergleichbarem Gefahrenpotential	Festlegung im Einzelfall	

Tabelle 1

* Es ist zu prüfen, ob in Abhängigkeit von Anfahrtsweg/Anfahrtszeit des zuständigen Feuerwehrstandortes, ein Fahrzeug notwendig ist (z.B. Straßenfest Hangelar).

5. Durchführung der Brandsicherheitswache

5.1. Aufgaben der Brandsicherheitswache

Die Brandsicherheitswache hat die Aufgabe Brände zu verhüten und im Gefahrenfall notwendige Erstmaßnahmen für die Menschenrettung und die Schadenverhütung einzuleiten.

Die Brandsicherheitswache überwacht grundsätzlich die Einhaltung der einschlägigen Brandsicherheitsvorschriften und der für die Veranstaltung getroffenen bzw. festgelegten Maßnahmen.

Stellt die Brandsicherheitswache Mängel fest, durch die Gefahren drohen oder durch die der ordnungsgemäße Brandsicherheitswachdienst behindert wird, ist dem Betreiber/Veranstalter oder seinem Beauftragten die Beseitigung der Mängel mündlich anzuordnen.

Ist die Beseitigung eines schwerwiegenden Mangels, der eine **konkrete Gefährdung** darstellt, nicht sofort möglich, ist dem Betreiber/Veranstalter oder seinem Beauftragten mündlich anzuordnen, dass die Veranstaltung nicht beginnen darf, zu unterbrechen ist oder abgebrochen werden muss.

Es ist unverzüglich durch den Wachhabenden der Leiter der Feuerwehr o.V.i.A. und durch diesen der Fachbereiches Ordnung (FB 1) zu informieren bzw. anzufordern.

Der Leiter der Feuerwehr o.V.i.A. ist über die Feuer- und Rettungsleitstelle jederzeit zu erreichen.

5.1.1. Vor Beginn der Veranstaltung

- Feststellung der Vollzähligkeit der Brandsicherheitswache
- Anmeldung beim Betreiber/Veranstalter
- Überprüfung/Sicherstellung der Kommunikation mit der Feuer- und Rettungsleitstelle
- Aufgabenzuteilung innerhalb der Brandsicherheitswache
- Kontrolle der Freihaltung aller Flächen für die Feuerwehr
- Kontrolle der Zugänge zu den Löschwasserentnahmestellen bzw. Löschwassereinspeisungen
- Funktionsfähigkeit/Freihaltung der Rettungswege
- Überprüfungen anhand von Bestuhlungs-/Rettungswegplänen
- Kontrolle/Zugänglichkeit von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungseinrichtungen, Wandhydranten, Feuerlöscher)
- Einnahme der festgelegten Postenplätze

5.1.2. Während der Veranstaltung

- Überwachung der Veranstaltung auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der für die Veranstaltung getroffenen Maßnahmen.
- Im Ereignisfall ist umgehend die Feuer- und Rettungsleitstelle zu informieren und eine lageabhängige Gefahrenmeldung abzusetzen sowie die Einleitung von Erstmaßnahmen durchzuführen.

5.1.3. Nach der Veranstaltung

- Vollständigkeit der Brandsicherheitswache feststellen
- Festlegen Ende der Brandsicherheitswache durch den Wachhabenden
- Erstellen des Berichtes
- Abmelden beim Betreiber/Veranstalter
- Abmelden bei der Feuer- und Rettungsleitstelle

6. Allgemeines

Sofern sich aus den v.g. Ausführungen nichts anderes ergibt, gilt die Abstimmung dieser Verfahrensweise mit dem Leiter der Feuerwehr als gutachterliche Anhörung. Dies bedeutet, dass in den genannten Fällen der Tabelle 1, eine ständige Anhörung des Leiters der Feuerwehr nicht erforderlich ist.

Unabhängig hiervon ist dieser für die Diensterteilung, Durchführung sowie Schulung und Unterweisung verantwortlich. Die Unterweisungen sind aktenkundig zu machen.

Im Hinblick auf die notwendige Rechtssicherheit bezüglich der von FD 1/20 beschriebenen Verfahrensweise wurde diese, durch den Rechtsdienst (RD) mit Schreiben vom 24.10.2017 als rechtmäßig bestätigt.

Das Merkblatt „Brandsicherheitswache“, tritt nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr, zum 1. November 2017 in Kraft.

Anlage 1

1/20

Sankt Augustin, den 24.10.2017
Auskunft: Frau Wolter
Tel.: (02241) 2 43-648

Anordnung von Brandsicherheitswachen

Brandsicherheitswache

Veranstaltungsort:

Datum:

Veranstaltungsbeginn, -ende:

von Uhr bis Uhr

Einsatzzeit: (Dienstantritt, -ende)

von Uhr bis Uhr

zuständiger Standort:

Stärke der Sicherheitswache:

Bereitstellung von Fahrzeugen:

Bemerkungen (Vorkommnisse):

Sicherheitswache angeordnet:
Leiter der Feuerwehr

Sicherheitswache durchgeführt: